



Autor: Dr. Jürg Brinkmann, LL.M. (Taxation), Head of Tax, ATU

## Änderungen der liechtensteinischen Steuergesetzgebung

Wie bereits in unserem ATU-Bulletin Nr. 31 vom Dezember 2018 mitgeteilt, sind am 1. Januar 2019 einige Änderungen der liechtensteinischen Steuergesetzgebung in Kraft getreten. Dies erfolgte, um die von der EU geforderten Anpassungen umzusetzen.

In der Vergangenheit waren Dividendenzahlungen, Kapitalgewinne und nicht realisierte Kapitalgewinne aus in- und ausländischen Beteiligungen und Investitionen steuerfrei (unabhängig von Höhe und Haltedauer der Investition).

Ab dem 1. Januar 2019 bzw. dem 1. Januar 2022 sind Kapitalerträge aus Anlagen in **ausländische** juristische Personen steuerpflichtig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. mehr als 50% des Gesamteinkommens der ausländischen juristischen Person besteht nachhaltig aus passiven Einkünften; **und**
2. der Reingewinn der ausländischen juristischen Person unterliegt (direkt oder indirekt) einer niedrigen Besteuerung.

Wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, ist in Liechtenstein eine Pauschalsteuer von 12.5% zu zahlen, sofern die ausländische juristische Person ihre Einkünfte an eine ordentlich besteuerte liechtensteinische juristische Person ausschüttet resp. wenn die ausländische juristische Person veräussert oder liquidiert wird.

Die Änderungen gelten für Investitionen in ausländische juristische Personen, die am 1. Januar 2019 bereits bestanden haben, erstmals im Steuerjahr 2022.

In der Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise Dividendenzahlungen einer underlying Gesellschaft, die von einer ordentlich besteuerten Stiftung gehalten wird, auf Stufe der Stiftung einer Besteuerung von 12.5% unterliegen können.

Gleiches gilt, wenn die underlying Gesellschaft Direktzahlungen an einen Begünstigten der Stiftung leistet. Dies gilt nur, wenn keine Anhaltspunkte für die tatsächliche Herkunft der Erträge der underlying Gesellschaft vorliegen oder wenn die Erträge überwiegend aus passiven (z.B. Zins-) Einkünften stammen. In vielen Fällen ist daher eine Buchhaltung auf der Ebene der underlying Gesellschaft erforderlich.

Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, kann das Regime der Privatvermögensstruktur (PVS) eine Alternative sein. Sofern wir vor 2022 den PVS-Status beantragen, können wir mit der Besteuerung der Stiftung von CHF 1'800.- p.a. fortfahren, unabhängig von der Zusammensetzung des Bankportfolios der underlying Gesellschaft und deren Besteuerung.

Wir hoffen, diese allgemeinen Angaben haben Ihnen einen ersten Überblick über die neuen steuerlichen Bestimmungen gegeben.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Autor dieses Artikels, Dr. Jürg Brinkmann oder Ihr Kundenberater resp. Ihre Kundenberaterin gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

## **Allgemeines Treuunternehmen**

---

*Der Inhalt dieser ATU Info dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.*

### **Allgemeines Treuunternehmen**

Aeulestrasse 5 · P.O. Box 83 · 9490 Vaduz · Liechtenstein · T +423 237 34 34 · F +423 237 34 60 · info@atu.li · www.atu.li